

Anpassungen im Tarif Globality YouGenio® for Germany (V22)

Gültig ab 01.01.2023

Diese Übersicht dient der Information. Rechtlich maßgeblich sind ausschließlich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Aktueller Wortlaut

6. Leistungsausschlüsse

Krieg und Terrorismus

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Krankheiten und deren Folgen sowie auf die Folgen von Unfällen und auf Todesfälle, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Straftaten verursacht worden sind, es sei denn, die versicherte Person hat ihre Verletzungen als unbeteiligte(r) Dritte(r) erlitten, welcher/welche die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig missachtet hat.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn sich die versicherte Person in ein unmittelbar umkämpftes Gebiet begibt oder Dienstleistungen für eine an den Kampfhandlungen beteiligte Partei erbringt.

Der Leistungsausschluss gilt unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht. Erlangen die versicherten Personen während ihres Aufenthalts Kenntnis von Krieg, inneren Unruhen oder terroristischen Akten, ohne dass ihr Verweilen aus berechtigtem beruflichen Interesse erforderlich wäre, bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf medizinische Notfallbehandlungen (wie lebensrettende Maßnahmen) und besteht nur so lange, wie es den versicherten Personen unverschuldet nicht möglich ist, das betreffende Land bzw. die Region zu verlassen, längstens jedoch für 28 Tage.

7.1 Was bedeutet die medizinische Notwendigkeit?

Medizinisch notwendig sind alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, eine Krankheit gezielt zu heilen oder zu lindern.

Neuer Wortlaut

6. Leistungsausschlüsse

Krieg, innere Unruhen, Terrorismus

Für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Terrorakte verursacht worden sind, leisten wir nicht, es sei denn, die versicherte Person erleidet ihre Verletzungen als unbeteiligter Dritter, der die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig missachtet hat und, soweit er sich nicht bewusst in ein Konfliktgebiet begeben hat.

Soweit sich der unbeteiligte Dritte in einen unmittelbar umkämpften Bereich begibt oder er Dienste für eine in die Kampfhandlungen involvierte Partei erbringt, besteht jedoch in keinem Fall Versicherungsschutz. Der Leistungsausschluss gilt unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht.

Erlangt die versicherte Person während ihres Aufenthalts Kenntnis von Krieg, inneren Unruhen oder terroristischen Akten, besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen von Notfallbehandlungen (wie lebensrettende Maßnahmen) und nur so lange, wie es der versicherten Person unverschuldet nicht möglich war, das Land bzw. die Region zu verlassen, längstens jedoch für 28 Tage.

7.1 Was bedeutet die medizinische Notwendigkeit?

Medizinisch notwendig sind alle angemessenen medizinischen Maßnahmen, die nach international anerkannten medizinischen Standards zum jeweiligen Zeitpunkt und Ort zur Diagnostizierung, Behandlung, Heilung oder Linderung eines Leidens, einer Krankheit oder Verletzung eingesetzt und vom Versicherer als angemessen anerkannt werden.

Diese Maßnahmen müssen:

- a) in einer von den Behörden des Behandlungslandes zugelassenen und lizenzierten Gesundheitseinrichtung durchgeführt werden.
- b) unter Berücksichtigung der Patientensicherheit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die am besten geeignete Maßnahme sein.
- c) im Einklang mit der Diagnose, den Symptomen oder der Behandlung der Grunderkrankung stehen.

- d) Klinisch angemessen in Bezug auf Art, Häufigkeit, Ausmaß, Ort sowie Dauer und als wirksam für die Krankheit, Verletzung oder den Zustand des Patienten angesehen sein.
- e) nicht nur aus Gründen der Bequemlichkeit oder des Komforts für den Patienten, die medizinischen Dienstleister, Therapeuten oder Ärzte erforderlich sein.
- f) Nicht für klinische Versuche, Experimente, Untersuchungen oder kosmetische Zwecke vorgesehen sein.
- g) Nicht für Screening- und Präventionszwecke vorgesehen sein.

8. Obliegenheiten

- a) Jede Krankenhausbehandlung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Idealerweise innerhalb 10 Tagen seit Behandlungsbeginn. Hierzu reicht auch eine Mitteilung an das zuständige Globality Health Servicecenter.
- b) Sie und die versicherten Personen sind verpflichtet, auf unser Verlangen bzw. das unseres zuständigen Globality Health Servicecenters jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist, sowie uns bzw. unserem Assistenten die Einholung von hierfür erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere durch die Entbindung von der Schweigepflicht).
- c) Die versicherten Personen sind verpflichtet, sich auf unser Verlangen hin durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die Aufwendungen für die Untersuchung sowie evtl. notwendige Fahrtkosten zum Arzt übernehmen wir nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- d) Die versicherten Personen haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

8. Obliegenheiten

- a) Jede Krankenhausbehandlung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Idealerweise innerhalb 10 Tagen seit Behandlungsbeginn. Hierzu reicht auch eine Mitteilung an das zuständige Globality Health Servicecenter.
- b) Sie und die versicherten Personen sind verpflichtet, auf unser Verlangen bzw. das unseres zuständigen Globality Health Servicecenters jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist, sowie uns bzw. unserem Assistenten die Einholung von hierfür erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere durch die Entbindung von der Schweigepflicht).
- c) Die versicherten Personen sind verpflichtet, sich auf unser Verlangen hin durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die Aufwendungen für die Untersuchung sowie evtl. notwendige Fahrtkosten zum Arzt übernehmen wir nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- d) Die versicherten Personen haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- e) Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, sich im Leistungsfall kostenbewusst zu verhalten und Aufwendungen für die Heilbehandlung auf das erforderliche Maß zu beschränken, wozu Aufwendungen für Generika anstelle von Originalmedikamenten gehören können.